

Richtlinie Natürliches Erbe und Umweltbewusstsein

Förderperiode 2023 – 2027

Antragstellerkonferenz

Richtlinie Natürliches Erbe und Umweltbewusstsein

Förderperiode 2023 – 2027

- Inhalte der Richtlinie -

Aufbau der Richtlinie

Teil I – Allgemeine Regelungen

Teil II – Spezifische Regelungen

- Teil A Naturschutzfachplanungen und Studien
- Teil B Vorhaben zur Umweltsensibilisierung in Natura 2000-Gebieten und in Gebieten mit Lebensräumen und Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie
- Teil C Umweltbezogene Bildungsarbeit
- Teil D Nicht-produktive Investitionen zur Bewahrung der natürlichen Ressourcen im ELER
- Teil E Errichtung, Ausstattung und Weiterentwicklung von Besucherinformationszentren (BIZ) der Großschutzgebiete Brandenburgs
- Teil F Vorhaben der Freizeitinfrastruktur zur Erhöhung der Akzeptanz von naturschutzrelevanten Arten und Gebieten

Teil III – Verfahren und Geltungsdauer

Teil I – Allgemeine Regelungen

Teil II – Spezifische Regelungen

- Teil A Naturschutzfachplanungen und Studien
- Teil B Vorhaben zur Umweltsensibilisierung in Natura 2000-Gebieten und in Gebieten mit Lebensräumen und Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie
- Teil C Umweltbezogene Bildungsarbeit
- Teil D Nicht-produktive Investitionen zur Bewahrung der natürlichen Ressourcen im ELER
- Teil E Errichtung, Ausstattung und Weiterentwicklung von Besucherinformationszentren (BIZ) der Großschutzgebiete Brandenburgs
- Teil F Vorhaben der Freizeitinfrastruktur zur Erhöhung der Akzeptanz von naturschutzrelevanten Arten und Gebieten

Teil III – Verfahren und Geltungsdauer

Teil A „Naturschutzfachplanungen und Studien“

Fördergegenstände

- A.1.1 Erstellung und Fortschreibung von Managementplänen für FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete.
- A.1.2 Erstellung von Grünordnungsplänen.
- A.1.3 Erstellung von grundlegenden wissenschaftlichen Studien zum Arten- und Biotopschutz im Landesinteresse.

Zuwendungsempfangende

- Juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- Ausschluss von Gemeinden für A.1.1 und A.1.3.
- Zusätzlich für A.1.3: Forschungseinrichtungen, Hochschulen und Universitäten.

Umfang und Höhe der Zuwendung

- 80% für A.1.2, 100% für A.1.1 und A.1.3.
- Personalkosten, Gemeinkosten, Honorarkosten, Sachkosten.

Teil A „Naturschutzfachplanungen und Studien“

Zuwendungsvoraussetzungen und sonst. Zuwendungsbestimmungen „Managementpläne“ / „Studien“ (Auszug)

- Gebietskulisse: Schutzgebietssystem Natura 2000 und sonstige Gebiete mit hohem Naturwert in Brandenburg.
- Nachweis der fachlichen Qualifikation erforderlich.
- Vorhaben sind im Vorfeld der Antragstellung mit dem LfU abzustimmen.
- Abschlussergebnisse sind dem LfU zu übergeben. Die Ergebnisse werden der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Zuwendungsvoraussetzungen „Grünordnungspläne“ (Auszug)

- Gebietskulisse: Land Brandenburg.
- Gesetzliche Vorgaben der §§ 9 und 11 BNatSchG und § 5 BbgNatSchAG sind zu beachten.

Teil I – Allgemeine Regelungen

Teil II – Spezifische Regelungen

Teil A Naturschutzfachplanungen und Studien

Teil B Vorhaben zur Umweltsensibilisierung in Natura 2000-Gebieten und in Gebieten mit Lebensräumen und Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie

Teil C Umweltbezogene Bildungsarbeit

Teil D Nicht-produktive Investitionen zur Bewahrung der natürlichen Ressourcen im ELER

Teil E Errichtung, Ausstattung und Weiterentwicklung von Besucherinformationszentren (BIZ) der Großschutzgebiete Brandenburgs

Teil F Vorhaben der Freizeitinfrastruktur zur Erhöhung der Akzeptanz von naturschutzrelevanten Arten und Gebieten

Teil III – Verfahren und Geltungsdauer

Teil B „Umweltsensibilisierung“

Fördergegenstand

- B.1.1 Vorhaben zur Initiierung und Vorbereitung von Umsetzungsmaßnahmen in Natura 2000-Gebieten und in Gebieten mit Lebensräumen und Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie.

Zuwendungsempfangende

- Juristische Personen des öffentlichen Rechts, außer Gemeinden, sowie gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts.

Umfang und Höhe der Zuwendung

- 100%
- Ausschließlich Personalkosten, Restkosten (34/32 %) förderfähig.

Teil B „Umweltsensibilisierung“

Zuwendungsvoraussetzungen und sonst. Zuwendungsbestimmungen (Auszug)

- Gebietskulisse: Schutzgebietssystem Natura 2000 und sonstige Gebiete mit hohem Naturwert im ländlichen Raum Brandenburgs.
- Grundlage: Natura 2000-Managementpläne bzw. in andere Entwicklungspläne integrierte Maßnahmenplanungen oder Arten- und Biotopschutzkonzepte.
- Nachweis der fachlichen Qualifikation erforderlich.
- Vorhaben sind im Vorfeld der Antragstellung mit dem LfU abzustimmen.

- Erstellung eines Jahres- und Abschlussberichtes.

Teil I – Allgemeine Regelungen

Teil II – Spezifische Regelungen

- Teil A Naturschutzfachplanungen und Studien
- Teil B Vorhaben zur Umweltsensibilisierung in Natura 2000-Gebieten und in Gebieten mit Lebensräumen und Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie
- Teil C Umweltbezogene Bildungsarbeit
- Teil D Nicht-produktive Investitionen zur Bewahrung der natürlichen Ressourcen im ELER
- Teil E Errichtung, Ausstattung und Weiterentwicklung von Besucherinformationszentren (BIZ) der Großschutzgebiete Brandenburgs
- Teil F Vorhaben der Freizeitinfrastruktur zur Erhöhung der Akzeptanz von naturschutzrelevanten Arten und Gebieten

Teil III – Verfahren und Geltungsdauer

Teil C „Umweltbezogene Bildungsarbeit“

Fördergegenstände

- C.1.1 Projekte und Vorhaben von umweltbezogener Bildungsarbeit.
- C.1.2 Vorbereitende Bedarfsanalysen und Erstellung von Konzepten.
- C.1.3 Regionale Servicestellen zur (Förder-)Beratung, regionalen Vernetzung und Vor-Ort-Unterstützung der zentralen Servicestelle BNE → ein Vorhaben pro Region Nordwest/Nordost/Süd.

Zuwendungsempfangende

- Juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, Personengesellschaften sowie natürliche Personen.
- Ausschluss von Gemeinden für C.1.3.

Umfang und Höhe der Zuwendung

- 75% für Gemeinden und nicht-gemeinnützige ZWE, 100% für weitere ZWE.
- Max. Förderhöhe für C.1.2: 100.000,00 € pro Vorhaben.
- Max. Förderhöhe für C.1.3: 85.000,00 € pro Jahr.
- Ausschließlich Personalkosten, Restkosten (34/32/15%).

Teil C „Umweltbezogene Bildungsarbeit“

Zuwendungsvoraussetzungen und sonst. Zuwendungsbestimmungen (Auszug)

- Gebietskulisse: Brandenburg, wenn der Nutzen des Vorhabens überwiegend in den ländlichen Gebieten liegt.
- Nachweis der fachlichen und methodisch-didaktischen Qualifikation erforderlich.
- Grundlage: BNE Qualitätskriterien (MLUK > Bildung für nachhaltige Entwicklung > Qualifizierung in der Bildung für nachhaltige Entwicklung) → Darstellung der Projektinhalte gem. Formblatt
- Für Veranstaltungen: Mindestanzahl an Teilnehmenden bei einer Veranstaltung von sechs Personen (Teilnehmerliste).
- Für C.1.2 (Konzepte): Verpflichtung zu anschließendem Umsetzungsvorhaben.
- Für C.1.3 (Regionale Servicestelle): Kooperationsvereinbarung, Jahresplanung, gemeinsame Abstimmungsgespräche.

- Für C.1.1 und C.1.2: Kurzdokumentation zum Projekt spätestens zum VWN.

Richtlinienteile

Teil I – Allgemeine Regelungen

Teil II – Spezifische Regelungen

- Teil A Naturschutzfachplanungen und Studien
- Teil B Vorhaben zur Umweltsensibilisierung in Natura 2000-Gebieten und in Gebieten mit Lebensräumen und Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie
- Teil C Umweltbezogene Bildungsarbeit
- Teil D Nicht-produktive Investitionen zur Bewahrung der natürlichen Ressourcen im ELER
- Teil E Errichtung, Ausstattung und Weiterentwicklung von Besucherinformationszentren (BIZ) der Großschutzgebiete Brandenburgs
- Teil F Vorhaben der Freizeitinfrastruktur zur Erhöhung der Akzeptanz von naturschutzrelevanten Arten und Gebieten

Teil III – Verfahren und Geltungsdauer

Teil D „Investitionen zur Bewahrung der natürlichen Ressourcen“

Fördergegenstände

- D.1.1 Vorhaben für Lebensräume und sonstige Biotop mit besonderer Bedeutung.
- D.1.2 Artenschutzvorhaben.
- D.1.3 Neuanlage und Nachpflanzung von Streuobstbeständen.
- D.1.4 Erwerb von Grundstücken/ langfristige Pacht.
- D.1.5 Vorarbeiten.
- D.1.6 Erwerb und Errichtung von baulichen Anlagen, Maschinen, Geräten und Technik.

Für Vorhaben der Agrarlandschaft gilt für D.1.1 und D.1.2 eine Mindestschwelle v. 750.000 €.

Zuwendungsempfangende

- Juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, natürliche Personen (außer D.1.4).

Teil D „Investitionen zur Bewahrung der natürlichen Ressourcen“ D.1.1 – D.1.5

Umfang und Höhe der Zuwendung

- 80% für Gemeinden; 100% für weitere ZWE.
- Für D.1.3 (Streuobst): Festbetrag 157 €/Baum.
- Zusätzlich zu Kosten der Vorhabenumsetzung sind Personalkosten der Projektsteuerung und des Finanzmanagements (bis zu 15% der Gesamtkosten) förderfähig.

Zuwendungsvoraussetzungen (Auszug)

- Gebietskulisse: Schutzgebietssystem Natura 2000 und sonstige Gebiete mit hohem Naturwert im ländlichen Raum Brandenburgs.
- Vereinbarkeit mit Schutzgebietsverordnungen, Bewirtschaftungserlasse und Naturschutzfachplanungen (z. B. FFH-Managementpläne, Pflege- und Entwicklungspläne der Nationalen Naturlandschaften).
- Streuobst: Verwendung alter Sorten, max. 70 Bäume pro ha.
- Für D.1.4 (Erwerb von Grundstücken) und D.1.5 (Vorarbeiten): Verpflichtung zu anschließendem Umsetzungsvorhaben.

Teil D „Investitionen zur Bewahrung der natürlichen Ressourcen“ D.1.6

Fördergegenstände

- D.1.6 Erwerb und Errichtung von baulichen Anlagen, Maschinen, Geräten und Technik:
 - D.1.6.1- etablierte und marktverfügbare Anlagen und Technik.
 - D.1.6.2 - innovative Technik oder innovative Anlagen mit einer besonderen Bedeutung für die Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Umfang und Höhe der Zuwendung

- 50%
- Max. Gesamtkosten von 50.000 € (D.1.6.1) / 500.000 € (D.1.6.2).

Zuwendungsvoraussetzungen (Auszug)

- Verbindung zu investiven Vorhaben notwendig, Fläche von min. 20 ha, keine geeignete Technik vorhanden.
- Zusätzlich für D.1.6.2: Grundlage Naturschutzfachplanung, besondere Bedeutung + innovativer Charakter

Weitere Details: Merkblatt Teil D

Richtlinienteile

Teil I – Allgemeine Regelungen

Teil II – Spezifische Regelungen

- Teil A Naturschutzfachplanungen und Studien
- Teil B Vorhaben zur Umweltsensibilisierung in Natura 2000-Gebieten und in Gebieten mit Lebensräumen und Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie
- Teil C Umweltbezogene Bildungsarbeit
- Teil D Nicht-produktive Investitionen zur Bewahrung der natürlichen Ressourcen im ELER
- Teil E Errichtung, Ausstattung und Weiterentwicklung von Besuchersinformationszentren (BIZ) der Großschutzgebiete Brandenburgs
- Teil F Vorhaben der Freizeitinfrastruktur zur Erhöhung der Akzeptanz von naturschutzrelevanten Arten und Gebieten

Teil III – Verfahren und Geltungsdauer

Teil E „Errichtung, Ausstattung und Weiterentwicklung von Besucherinformationszentren (BIZ)“

Fördergegenstände

- E.1.1 Aktualisierung der Ausstattung und Weiterentwicklung eines BIZ (Innen- und Außengelände) inkl. baulich notwendiger Modernisierung.
- E.1.2 Aktualisierung von Dauerausstellungen und dazugehöriger Ausstellungsmodulare sowie Wanderausstellungen zur Nutzung innerhalb des BIZ-Netzwerkes.
- E.1.3 Errichtung eines BIZ (inkl. Einrichtung eines virtuellen BIZ).
- E.1.4 Vorarbeiten.
- E.1.5 Vorhaben zur Koordination und Vernetzung der BIZ.

Hinweise zu E.1.5: Abgrenzung zu BIZ-Fördergrundsätzen ist notwendig, separate Antragstellung/Abrechnung von jedem BIZ mit der Darstellung des jeweiligen Anteils am „Gesamtprojekt“

Zuwendungsempfängende

- Ausschließlich anerkannte BIZ-Träger der Großschutzgebiete Brandenburgs.

Teil E „Errichtung, Ausstattung und Weiterentwicklung von Besucherinformationszentren (BIZ)“

Umfang und Höhe der Zuwendung

- 80%
- Für E.1.5: max. Förderhöhe 85.000 € pro Jahr.
- Zusätzlich zu Kosten der Vorhabenumsetzung sind Personalkosten der Projektsteuerung und des Finanzmanagements (bis zu 15% der Gesamtkosten) förderfähig.

Zuwendungsvoraussetzungen (Auszug)

- Gebietskulisse: Standort des BIZ.
- Grundlage: Landeskonzeption „Besucherinformationszentren“ .
- Nutzungskonzept erforderlich.
- Übernahme der Folgekosten.
- Die Infrastruktur muss öffentlich zugänglich sein.
- Für E.1.5 (Vernetzung): Kooperationsvereinbarung erforderlich.

Teil I – Allgemeine Regelungen

Teil II – Spezifische Regelungen

- Teil A Naturschutzfachplanungen und Studien
- Teil B Vorhaben zur Umweltsensibilisierung in Natura 2000-Gebieten und in Gebieten mit Lebensräumen und Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie
- Teil C Umweltbezogene Bildungsarbeit
- Teil D Nicht-produktive Investitionen zur Bewahrung der natürlichen Ressourcen im ELER
- Teil E Errichtung, Ausstattung und Weiterentwicklung von Besucherinformationszentren (BIZ) der Großschutzgebiete Brandenburgs
- Teil F Vorhaben der Freizeitinfrastruktur zur Erhöhung der Akzeptanz von naturschutzrelevanten Arten und Gebieten

Teil III – Verfahren und Geltungsdauer

Teil F „Freizeitinfrastruktur“

Fördergegenstände

- F.1.1 Besucherlenkung und Besucherinformation zur Erhöhung der Akzeptanz von naturschutzrelevanten Arten und Gebieten.
- F.1.2 Errichtung und Aktualisierung von Einrichtungen zur Information der Öffentlichkeit für Weltnaturerbebeständen sowie Nationale Naturmonumente.
- F.1.3 Vorarbeiten.

Zuwendungsempfangende

- Juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts.

Höhe der Zuwendung

- 80%
- Zusätzlich zu Kosten der Vorhabenumsetzung sind Personalkosten der Projektsteuerung und des Finanzmanagements (bis zu 15% der Gesamtkosten) förderfähig.

Teil F „Freizeitinfrastruktur“

Zuwendungsvoraussetzungen (Auszug)

- Gebietskulisse: Schutzgebietssystem Natura 2000 und sonstige Gebiete mit hohem Naturwert im ländlichen Raum Brandenburgs.
- Übernahme der Folgekosten.
- Die Infrastruktur muss öffentlich zugänglich sein.

Weitere Hinweise

Doppelförderung

- Förderausschlüsse (s. Pkt. 2.2 und jeweils pro Richtlinienteil)
- Förderung mit anderem Inhalt auf gleicher Fläche (z.B.1. Säule, AUKM etc.) stellt keine Doppelförderung dar.

Antragstellung

- Ein Antrag pro Fördergegenstand.

Richtlinie Natürliches Erbe und Umweltbewusstsein

Förderperiode 2023 – 2027

- Antragsverfahren -

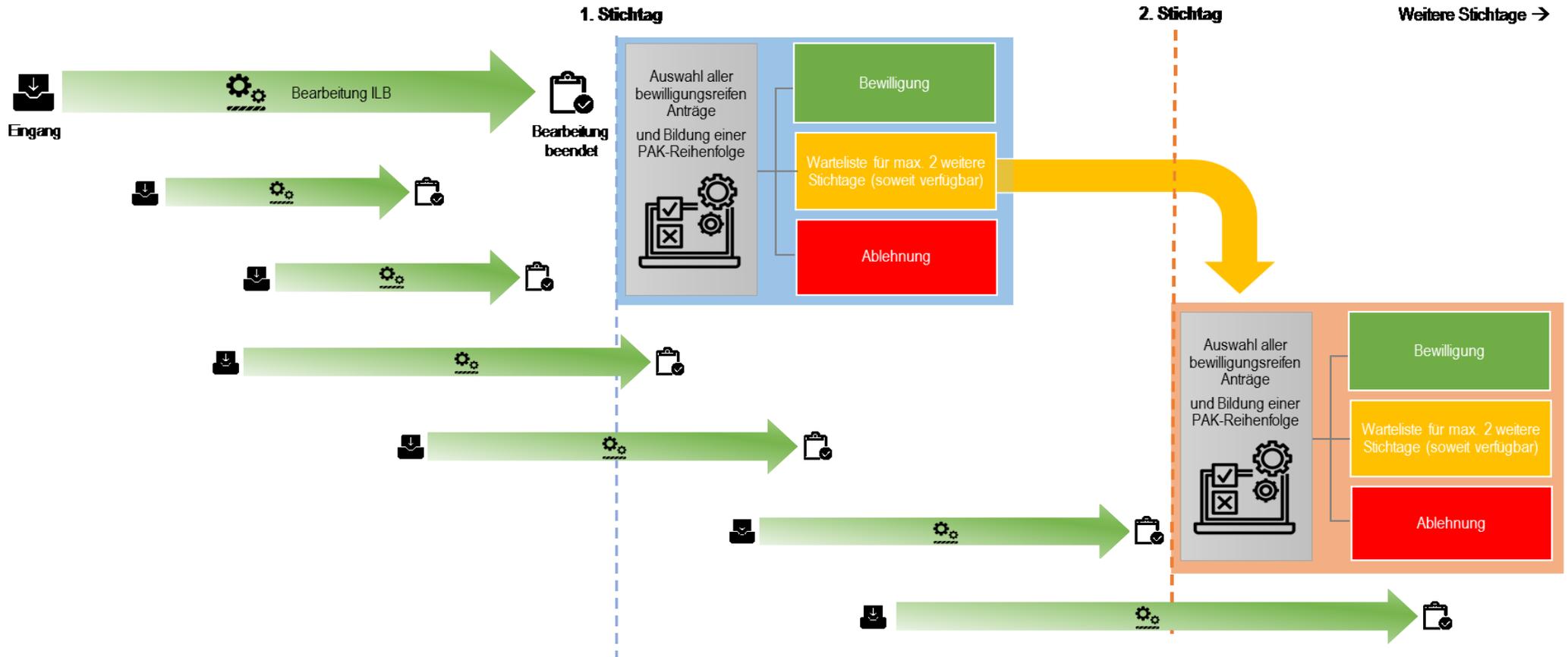
Teil I – Allgemeine Regelungen

Teil II – Spezifische Regelungen

- Teil A Naturschutzfachplanungen und Studien
- Teil B Vorhaben zur Umweltsensibilisierung in Natura 2000-Gebieten und in Gebieten mit Lebensräumen und Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie
- Teil C Umweltbezogene Bildungsarbeit
- Teil D Nicht-produktive Investitionen zur Bewahrung der natürlichen Ressourcen im ELER
- Teil E Errichtung, Ausstattung und Weiterentwicklung von Besucherinformationszentren (BIZ) der Großschutzgebiete Brandenburgs
- Teil F Vorhaben der Freizeitinfrastruktur zur Erhöhung der Akzeptanz von naturschutzrelevanten Arten und Gebieten

Teil III – Verfahren und Geltungsdauer

Kontinuierliche Antragstellung



Kontinuierliche Antragstellung

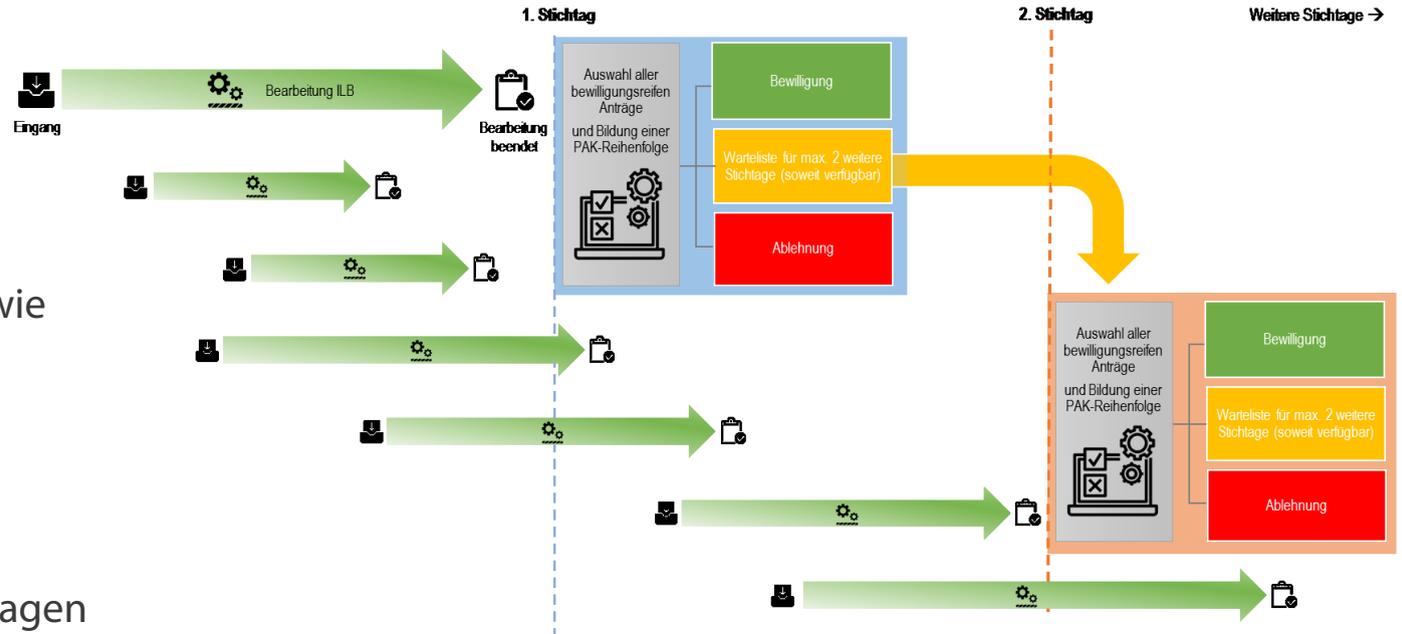
Anträge können jederzeit gestellt werden!

Zeitplanung beachten!

- Bearbeitungszeit LfU/ILB ist notwendig
- Stellen Sie Ihre Anträge so früh wie möglich

Reduzieren Sie Bearbeitungszeiten!

- Gute Vorbereitung der Anträge (Übersicht der notwendigen Anlagen auf unserer Website)
- Nutzen Sie die Informationen auf der Website und unsere Ansprechpartner



Ansprechpartner und weitere Informationen

- Ansprechpartner
 - LfU: Fachliche Fragen
 - ILB: Fragen zum Verfahren oder Ihrem konkreten Vorhaben (keine Förderberatung möglich!)
 - MLUK: Allgemeine Fragen zur Richtlinie
- Vergabeberatung: <https://eler.brandenburg.de/eler/de/beratung/beratungsstellen-und-adressen/#>
- Informationen zur Online-Antragstellung: <https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/service/foerderung/agrarfoerderung/internetantragstellung-projektfoerderung-iap/>
- Unsere Website <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/foerderung/natur/natuerliches-erbe-und-umweltbewusstsein/> bzw. die Website der ILB <https://www.ilb.de/de/wirtschaft/zuschuesse/natuerliches-erbe-und-umweltbewusstsein-eler-2023/>
- Verteiler (Anmeldung per Mail an anja.ukro@mluk.brandenburg.de)

Weitere Hinweise

Vorzeitiger Vorhabenbeginn (s. Pkt. 7.1.2 der Richtlinie)

- Ab Antragstellung auf eigenes Risiko der Antragstellenden möglich (außer C.1.3).

„Die vorhabenbezogenen Ausgaben sind förderfähig, wenn diese ab dem 01.01.2023 entstanden sind.“ (Pkt. 5.4.2 der Richtlinie)

- Bauvorhaben: Vorplanerische Leistungen (z.B. Baugrunduntersuchung, Untersuchungen der Bausubstanz, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks) → kein Vorhabenbeginn, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.
- Wenn dieser vorplanerischen Leistungen vor Antragstellung stattgefunden haben und gemeinsam mit dem investiven Vorhaben beantragt werden, sind sie auch erstattungsfähig.
- Eine Anerkennung von weiteren Kosten, die vor Antragstellung entstanden sind, ist nicht möglich.

Weitere Hinweise

Beihilferechtliche Genehmigung (s. Pkt. 1.2 der Richtlinie)

- Die Bewilligung für Vorhaben nach Teil C, D.1.3, D.1.6, E und F der Richtlinie dürfen **erst bewilligt** werden, wenn die EU-Kommission im Rahmen des **Genehmigungsbeschlusses** (Notifizierung) zugestimmt hat.
- Alle anderen Fördergegenstände sind beihilfefrei.
- Nicht de-minimis relevant.

Laufzeit (s. Pkt. 8 der Richtlinie)

- Richtlinie ist bis zum 31.12.2027 gültig.
- Laufzeit der Vorhaben bis max. 31.12.2028 möglich. Keine weitere Verlängerung möglich!

Richtlinie Natürliches Erbe und Umweltbewusstsein

Förderperiode 2023 – 2027

- *Personalkosten* -

Konzept Personalkosten

- Feste Stundensätze für vier Anforderungsniveaus:

Gültiger Zeitraum	Kostensatz (€)	Anforderungsniveau			
		4 Experten	3 Spezialisten	2 Fachkräfte	1 An- und ungelernte Mitarbeitende
01.01.2023 bis 30.06.2024	Stundensatz	51	37	27	22

- Die Stundensätze werden regelmäßig angepasst und die aktuellen Werte veröffentlicht.
- Prüfung der Eignung der einzustellenden Person anhand des Tätigkeitsschlüssels im Meldeverfahren zur Sozialversicherung (oder alternative Nachweise).
- Abrechnung erfolgt weiterhin anhand von Stundennachweisen (max. 1.720 Stunden/Jahr bei einer Vollzeitstelle, vertragliche Arbeitszeit ist zu beachten).

Weitere Details: Merkblatt Personalkosten